



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt Ravensburg
Abfallwirtschaftsamt
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

AW

E I N G A N G 16. Mai 2013 Landratsamt Ravensburg Servicedienst

Riedlingen 15.05.2013
Name Cornelia Pironi
Durchwahl 07371 187-381
Aktenzeichen 54.2-11/8983.01-01 RV 064-04
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1305151126296
BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600	
Betrag:	100,00 EUR

 **Landkreis Ravensburg, Deponie Gutenfurt - Erweiterung der zugelassenen Abfallschlüssel**

Antrag vom 22.04.2013

Anlage

Empfangsbekanntnis

Aktualisierte Liste mit den zugelassenen Abfallschlüsseln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.04.2013 beantragten Sie, die Liste der für die Kreisdeponie Gutenfurt zugelassenen Abfallarten und Abfallschlüssel vom 02.07.2010 um den Abfallschlüssel 19 01 11* „Rost und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten“ zu ergänzen. Dieses Anliegen wird wie folgt beschieden:

1. Die Erweiterung der für die Kreisdeponie Gutenfurt bisher zugelassenen Abfallarten um den Abfallschlüssel 19 01 11* bedarf keiner formellen abfallrechtlichen Änderungsgenehmigung.
2. Die in der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums für die Deponie Gutenfurt vom 02.07.2010, Az. 54.2/12/8983.01-01 RV 064-04 enthaltene Liste

der Abfallarten und Abfallschlüssel, ergänzt mit Entscheidung vom 04.08.2011, wird um den folgenden Abfall erweitert:

Abfallschlüssel 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken,
die gefährliche Stoffe enthalten

Die aktualisierte Liste der auf der Deponie Gutenfurt zugelassenen Abfallschlüssel ist in der Anlage beigefügt.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

Begründung

I.

Der Landkreis Ravensburg ist Träger der Deponie Gutenfurt, die vom Regierungspräsidium Tübingen mit Entscheidungen vom 09.08.1973 und 29.02.1984 genehmigt wurde. Mit Entscheidung vom 13.12.2004 wurde die abfallrechtliche Plangenehmigung für den Weiterbetrieb und für die Sicherung der Deponie erteilt

Zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen sind die zuletzt in der Anlage zur Änderungsgenehmigung vom 02.07.2010 aufgeführten Abfälle und Abfallarten. Mit Entscheidung vom 04.08.2011 wurden diese um den Abfall Speichersteine aus Nachtspeicheröfen, die dem Abfallschlüssel 16 11 05* zugeordnet werden, ergänzt.

Mit Schreiben vom 22.04.2013 stellte der Landkreis Ravensburg den Antrag die bisher zugelassenen Abfallschlüssel um den Abfallschlüssel 19 01 11*, Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten zu ergänzen. Der Landkreis weist darauf hin, dass es sich dabei ausschließlich um entschlottete (FE und NE), nicht gealterte Schlacke aus dem MHKW Kempten mit einem Bleigehalt im Eluat von bis zu 3,0 mg/l handle.

II.

Dem Anliegen des Landkreises Ravensburg konnte stattgegeben werden.

Maßgebend für die Ablagerbarkeit von Abfällen auf der Deponie Gutenfurt sind die Einzelregelungen in der Deponiezulassung und die Erfüllung der Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II (Anhang 3 Nr. 2 DepV). Für die angestrebte Ablagerung der entschrotteten (FE und NE), nicht gealterten Schlacke aus dem MHKW Kempton, deren Bleigehalt den einzuhaltenden Zuordnungswert zu Beginn des Alterungsprozesses zunächst um bis zum Dreifachen überschreitet, bedarf es der behördlichen Zustimmung. Sie ist im vorliegenden Falle durch Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 15.05.2013, Az.: 54.2-6/8983.01-01 RV 064-04, mit bestimmten Maßgaben erteilt worden.

Da sich aus dem bisherigen Deponiebetrieb keine Hinweise auf Umweltrisiken ergeben und in den aktuell betriebenen Auffüllabschnitten A III und A IV eine Basisabdichtung vorhanden ist, die den Anforderungen der Deponieverordnung für eine DK II Deponie entspricht, ist durch die Zulassung des weiteren Abfallschlüssels keine negative Auswirkung auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Zuordnungswerte nicht zu besorgen. Die Ablagerung der Abfallart mit dem Abfallschlüssel 19 01 11* konnte daher zugelassen werden.

Die Zulassung eines weiteren Abfallschlüssels stellt keine wesentliche Änderung im Sinne des § 35 Abs. 2 (KrWG) dar. Die Änderung kann somit nach § 35 Abs. 4 i.V. mit § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgen. Eine Änderung der Deponiezulassung ist nicht erforderlich.

Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 Landesgebührengesetz -LGebG - in der Fassung vom 14.12.2004 i.V.m. der Nr. 0.1 der Gebührenverordnung Umweltministerium -GebVO UM- vom 28.03.2012 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.03.2013 (GBl. Nr.4, S. 62).

Gemäß § 7 LGebG soll die Gebühr die mit den öffentlichen Leistungen verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde die Gebühr festgesetzt. Da der Landkreis in der Lage ist,

diese Gebühr auf Dritte umzulegen, ist er nach § 10 Abs. 5 LGebG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, werden Säumniszuschläge nach § 20 LGebG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Pironi

Liste der auf der Deponie Gutenfurt zugelassenen Abfälle

Anlage zur
Änderungsgenehmigung des
Regierungspräsidiums Tübingen
vom 02.07.2010, aktualisiert am
15.05.2013

		DK I	DK II
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen		
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X	X
01 03 08	stäubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X	X
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	X	X
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	X
01 04 10	stäubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X	X
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 01	Rübenerde	X	X
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X	X
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X	X
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 09	Kalkschlammabfälle		X
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination		

05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	X
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X	X
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwefelung	X	X
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	X
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen		
06 02 01*	Calciumhydroxid		X
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	X
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen		
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen		X
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie		
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X	X
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	X
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X	X
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X	X
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X	X
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X	X
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X	X
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen		X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X	X
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X	X
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X	X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X

10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	X
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X	X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X
10 02 10	Walzzunder	X	X
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X	X
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
10 03 02	Anodenschrott	X	X
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze		X
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X	X
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X	X
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X	X
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X	X
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X	X
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X	X
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X	X
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X	X
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X	X
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X	X
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X	X
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X	X
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X	X
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X	X
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X	X
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X	X
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X	X
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X	X
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X	X
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X	X
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X	X
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
10 08 04	Teilchen und Staub	X	X
10 08 09	andere Schlacken	X	X

10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X	X
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X	X
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X	X
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X	X
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	X	X
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X	X
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X	X
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X	X
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X	X
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X	X
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X	X
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
10 10 03	Ofenschlacke	X	X
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X	X
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X	X
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X	X
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X	X
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X	X
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X	X
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 03	Glasfaserabfall	X	X
10 11 05	Teilchen und Staub	X	X
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X	X
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	X	X
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X	X
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X	X
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X	X
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	X
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X	X
10 12 03	Teilchen und Staub	X	X
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X
10 12 06	verworfenen Formen	X	X
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	X
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X	X
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X	X

10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X	X
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X	X
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	X	X
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X	X
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	X
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X	X
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X	X
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X
12 01 13	Schweißabfälle	X	X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X	X
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X	X
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X	X
16 01 20	Glas	X	X
16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse		

16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X	X
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X	X
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X	X
16 11 03*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X	X
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Ofen-/Speichersteine aus Nachtspeicheröfen		X
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X	X
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	X	X
17 01 02	Ziegel	X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält bis zu einem höchstzulässigen Gehalt an PAK (16 PAK nach EPA) bis 1000 mg/kg TM		X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X	X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X	X
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		

17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X	X
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		X
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 07 fallen		X
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X	X
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		X
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		X
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf entsrottete (FE und NE), nicht gealterte Schlacke aus dem MHKW Kempten		X
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	X
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X	X
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X	X
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	X
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	X
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle[4]		
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	X
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X	X
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung		
19 04 01	verglaste Abfälle	X	X
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 02	Sandfangrückstände	X	X
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	X
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	X
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X	X
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X

19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen		
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 05	Glas	X	X
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Boden und Grundwasser		
19 13 01*	festе Abfälle aus der Sanierung von Boden, die gefährliche Stoffe enthalten		X
19 13 02	festе Abfälle aus der Sanierung von Boden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Boden, die gefährliche Stoffe enthalten		X
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Boden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X	X
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X	X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 02	Boden und Steine	X	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	X
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 03	Straßenkehrriчt		X
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X

[1]	Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.		
[2]	Gerätniche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlrohren und sonstiges beschichtetes Glas.		
[3]	Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betr		
[4]	Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch di		
[5]	Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden k		

[6]	Gerätniche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 10 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlrohren und sonstiges beschichtetes Glas.
[7]	Wegen der Schutzkleidung aus der Asbestsanierung aufgenommen. (Siehe LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle")